

Euro 13,--
Bundes-
stempelmarke,
Beilagen Euro
3,63 je Bogen,
höchstens aber
mit Euro 21,80
zu vergebühren.

Name und Anschrift des Bauwerbers

Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung

An die

**Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde 8092 Mettersdorf a. S.**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, wird von dem/den Unterfertigten um die **Erteilung der Benützungsbewilligung**

für die/den

angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom, Zahl, erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom, (Zahl) auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr.:, **EZ:**, **KG:**

Die Rohbaubeschau wurde am durchgeführt/nicht durchgeführt.¹⁾

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.

Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung Vorliegen.¹⁾

.....

....., am

.....

Unterschrift des Bauherrn

Der Bauherr hat nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z. 1, 3 und 5 und § 20 Z. 1 und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe anfälliger geringfügiger Abweichungen¹);
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. bei Feuerungsanlagen überdies
 - a) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte gemäß der Heizanlagenverordnung,
 - b) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der nach § 90 Abs. 1 erfolgten Prüfung sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter.

¹) Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.